



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHTEN**

28. Jahrgang, Nr. 121

Herausgegeben am

18.08.2020

Inhalt

- 16. 2020 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), Nr. 51 „Dolskamp“ im Ortsteil Alfen vom 18.08.2020**
- 17. 2020 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ im Ortsteil Alfen vom 18.08.2020**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a Bau-
gesetzbuch (BauGB)

Nr. 51 „Dolskamp“ im Ortsteil Alfien

Der Rat der Gemeinde Borcheln hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

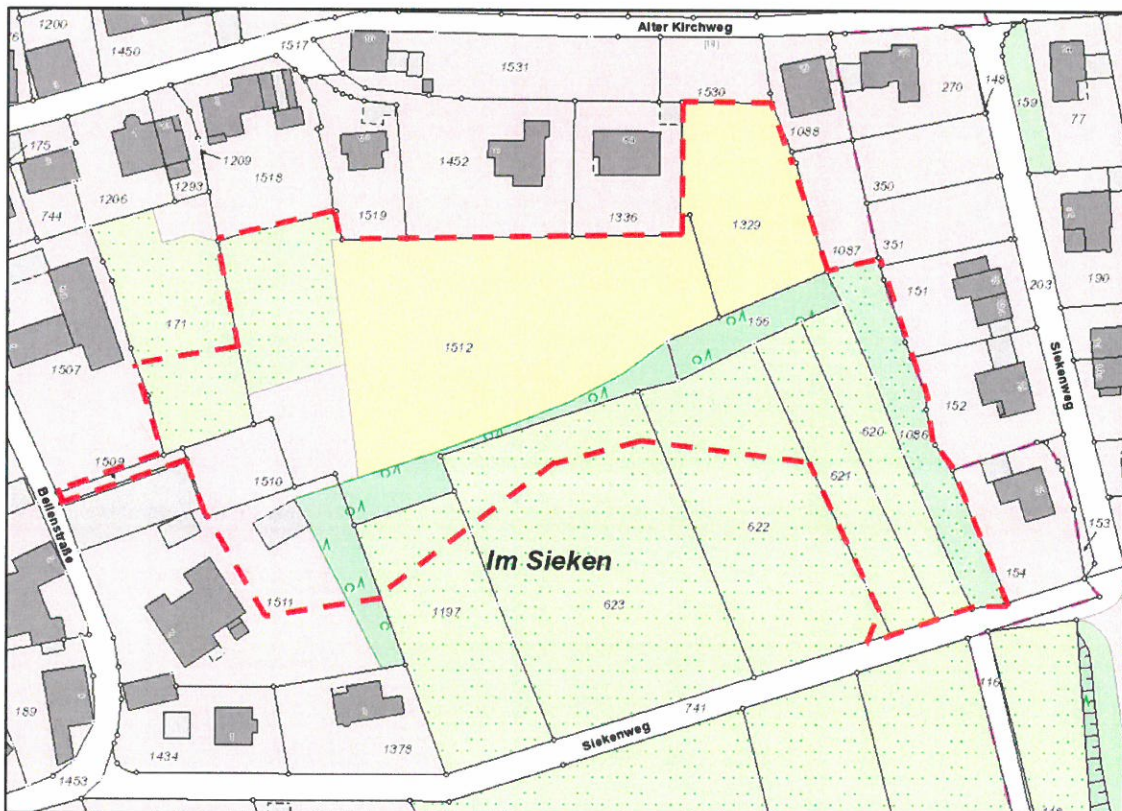
„Über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Hinweise und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird entsprechend den in der beigefügten Abwägungstabelle enthaltenen Beschlussvorschlägen beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 51 „Dolskamp“ mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“

Geltungsbereich

Das Plangebiet Nr. 51 „Dolskamp“ liegt im Ortsteil Alfien und hat eine Größe von ca. 1,6 ha und wird bereits von drei Seiten von Bebauung umgeben. Nach Süden wirkt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet als natürliche Barriere.

Das Plangebiet wird über die südlich gelegene Straße „Siekenweg“ erschlossen, während es im Westen durch die Bebauung im Bereich der „Bellenstraße“, im Norden durch die Bebauung im Bereich der Straße „Alter Kirchweg“ und im Osten durch die Bebauung im Bereich der Straße „Siekenweg“ umgeben wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Gemarkung Alfien ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 51 „Dolskamp“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Es wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplanes Nr. 51 „Dolskamp“ im Ortsteil Alfien stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 19.12.2019 überein.

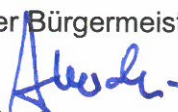
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über den Bebauungsplan Nr. 51 „Dolskamp“ im Ortsteil Alfien ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 18.08.2020

Der Bürgermeister

Uhrzeit:

16.08 Uhr


Allerdissen

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Dolskamp“ im Ortsteil Alfien in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Dolskamp“ mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, die Begründung, der Artenschutzfachbeitrag, die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie deren Berücksichtigung im Bebauungsplan können während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, Zimmer 34 (Frau Risse), 33178 Borchten

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.borchten.de/wirtschaft/in-kraft-getretene-bplaene.php>

Die Bebauungsplanunterlagen können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Hinweise

Auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung (3) wird hingewiesen.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchon unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

So gilt gemäß § 214 Abs. 2a BauGB für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Folgendes:

- a) Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- b) Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- c) Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchon, den 18.08.2020

Der Bürgermeister

Allerdissen

Uhrzeit:

16.09.20

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ im Ortsteil Alfen

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 11.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ wird zugestimmt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wird beschlossen.“

Geltungsbereich

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,32 ha und befindet sich am südwestlichen Rand des Gewerbegebiets Alfen. Er wird im Norden durch die Rudolf-Diesel-Straße sowie durch das Grundstück des Antragsstellers erschlossen, im Süden befinden sich ein Wirtschaftsweg sowie landwirtschaftliche Flächen. Westlich und östlich ist der Änderungsbereich vom bestehenden Grünflächen umgeben.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 564 tlw., 598, 600, 649 tlw., 651 tlw., 652 tlw. der Flur 5 in der Gemarkung Alfen und kann dem nachstehenden Übersichtsplan entnommen werden:



Durch die geplante Änderung werden die Grundzüge der Planung (Gewerbegebiet mit anschließendem Grünstreifen) nicht berührt, so dass die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Umweltbezogene Informationen

Begründung

Die Begründung wurde durch das Büro Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH, Königlicher Wald 7, 33142 Büren im Juli 2020 erstellt.

Information		Betroffene Schutzgüter
Fläche zum Anpflanzen vom Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung	Die Fläche zum Anpflanzen vom Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung wird an die südliche Plangebietsgrenze verschoben und weist nun mehr eine Breite von rund 5,00 m auf und befindet sich vorrangig in der ehemaligen Parzelle des Wirtschaftsweges.	Fläche, Boden, Pflanzen
Versickerung	Die Beibehaltung des Anpflanzungsstreifens inklusive der Entwässerungsmulde ist erforderlich für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die im bisherigen Anpflanzungsstreifen befindliche Entwässerungsmulde wird ebenfalls mit nach Süden verlegt.	Fläche, Boden, Wasser
Ver- und Entsorgung	Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung, die Telekommunikationsversorgung sowie die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung können durch die örtlichen Ver- und Entsorgungsträger gewährleistet werden. Das Plangebiet wird weiterhin im Trennsystem entwässert.	Menschen, Klima und Luft, Fläche, Boden, Wasser
Brandschutz	Gemäß § 3 (2) BHKG sind die Angaben des Arbeitsblattes W 405W (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW als Grundschutz zur Löschwasserversorgung zu beachten und umzusetzen.	Fläche, Boden, Wasser, Menschen
Verkehr	Die mit der geplanten Erweiterung der überbaubaren gewerblichen Baufläche aufkommende Verkehrserhöhung im Gebiet kann als geringfügig bezeichnet werden. Die Straße „Rudolf-Diesel-Straße“ ist grundsätzlich dafür ausgelegt, den möglicherweise geringfügig erhöhten Verkehr aufzunehmen.	Menschen, Klima und Luft

Bodendenkmäler	Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.	Fläche, Boden
Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen	Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Paderborn umgehend zu benachrichtigen.	Fläche, Boden
Kampfmittel	Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Borcheln als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen - Staatlicher Kampfmittelräumdienst- zu verständigen.	Fläche, Boden
Altlasten	In dem Änderungsbereich befinden sich nach gegenwärtigem Wissensstand keine Altstandorte oder Altablagerungen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen nicht belastet sind.	Fläche, Boden

Umweltbelange und Artenschutz

Information		Betroffene Schutzgüter
Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)	Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.	Tiere, Pflanzen
Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen innerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)	Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.	Tiere, Pflanzen
Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten	Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden

Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden.	Lebensraum übernehmen können.	
--	-------------------------------	--

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das Büro für Landschaft Mestermann hat für die 5. Änderung des Bebauungsplans eine Eingriffsbewertung erstellt, welcher der Begründung beigelegt ist. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung ein Kompensationsdefizit erzeugt.

Information		Betroffene Schutzgüter
Ermittlung der Biotoppunkte	Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor der geplanten Änderung ergibt einen Bestandswert von 10.172 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 6.729 Biotoppunkte. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich somit insgesamt ein Kompensationsbedarf von 3.443 Biotoppunkten.	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ stimmt mit dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchon vom 11.08.2020 überein.

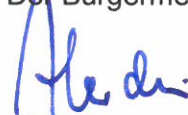
Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchon über die Offenlage der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchon, den 18.08.2020

Der Bürgermeister

Uhrzeit:

16.05 Uhr


Allerdissen

Die Gemeinde Borchon gibt hiermit der Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Bauleitplanes sowie die Begründung und die Eingriffsbewertung in der Zeit vom

27.08.2020 bis 28.09.2020

einschließlich in der Gemeindeverwaltung Borchon, Unter der Burg 1, Zimmer 34 (Frau Risse), 33178 Borchon ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags und donnerstags

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgenden Link zur Verfügung: <https://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Die Bebauungsplanunterlagen können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 18.08.2020

Der Bürgermeister

Uhrzeit:


Allerdissen

16.06 Uhr